AMTSBLATT
für den Hochsauerlandkreis

51. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 26.06.2025	Nummer 16

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1451 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
162	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 04.07.2025	249
163	Bekanntmachung zu § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz	250
164	Bekanntmachung zur Kreistags- und Landratswahl 2025; Sitzung des Wahlausschusses am 14. Juli 2025	250
165	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	251
166	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	251
167	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	254
168	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	255
169	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	256
170	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	256
171	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	257
172	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	258

173	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	259
174	Änderung der in Ziffer 7 der Entgeltordnung der Musikschule Hochsauerlandkreis festgelegten Abmelderegularien – gültig ab dem 01.08.2025	259

162 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUERLANDKREISES AM 04.07.2025

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 04.07.2025, Beginn: 14:30 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum Nr. F1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

Tagesordnung

I Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag

2. Um-/Neubesetzung von Kreistagsausschüssen, Beiräten und Drittorganisationen;
   hier: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 23.05.2025

3. Haushalt 2025
   1. Bericht zur Ausführung des Haushalts

4. Feststellung des Jahresabschlusses 2024 für den Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises

5. Systemische Schulbegleitung - schriftlicher Abschlussbericht sowie zukünftige Ausrichtung

6. Schwammwaldprojekt im Hochsauerlandkreis;
   Entwurf eines Konzepts

7. *Wirtschaft, Struktur, Digitalisierung und Tourismus*

7.1 Beteiligung des Hochsauerlandkreises an der Sportzentrum Winterberg-Hochsauerland GmbH (SZW)
   hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages

7.2 Schnellbus-Linie Möhnetal
   hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 15.04.2025

7.3 Fortführung des Deutschlandtickets ab 01.08.2025

7.4 Vorabbekanntmachung der Linienbündel HSK-Mitte und HSK-Ost

7.5 Kauf- und Abtretungsvertrag über Geschäftsanteile zwischen Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) und Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU), Änderung Gesellschaftsvertrag WVG

8. Aktionsprogramm Kommune - Frauen in die Politik!
   hier: Abschlussbericht

II Nichtöffentlicher Teil

9. Breitbandausbau im Hochsauerlandkreis, Zuwendungsvertrag Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (graue Flecken)

10. Vergabeangelegenheit;
    Neuausschreibung der Objektplanungsleistungen für den Neubau des Berufskollegs in Meschede (§§ 33 ff. HOAI)

11. Vergabe des Heimat-Preises 2025

12. Verleihung des Wirtschaftspreises des Hochsauerlandkreises für das Jahr 2025

Meschede, 26.06.2025

gez.
Dr. Schneider
Landrat

163 BEKANNTMACHUNG ZU § 7 KORRUPTIONSBEKÄMPFUNGSGESETZ

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), in Kraft getreten am 1. März 2005 in der zurzeit geltenden Fassung geben die Mitglieder des Kreistages und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Landrat des Hochsauerlandkreises schriftlich oder elektronisch Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,

2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,

3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,

4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,

5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Auskünfte sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Dienstzeiten des Hochsauerlandkreises im Kreishaus in Meschede, Steinstraße 27, beim Fachdienst 11 -Kommunalaufsicht, Kreistag-, Ebene 6, Raum 606 erfolgen.

Die Einsichtnahme bedarf keines Antrags und keiner Begründung.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Meschede, 17.06.2025

Az.: 11/10.24.40/02

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

---

164 BEKANNTMACHUNG ZUR KREISTAGS- UND LANDRATSWAHL 2025; SITZUNG DES WAHLAUSSCHUSSES AM 14. JULI 2025

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967) in der zurzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass am

Montag, dem 14. Juli 2025, 16:00 Uhr

im Kreishaus in Meschede, Steinstr. 27,
Sitzungssaal F1 „Sauerland“

eine Sitzung des Wahlausschusses des Hochsauerlandkreises stattfindet.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer

2. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin / des Landrats und die Wahl des Kreistages des Hochsauerlandkreises

Die Beratungen des Wahlausschusses sind öffentlich; zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Meschede, 26.06.2025

HOCHSAUERLANDKREIS
Der Wahlleiter für die
Kreistags- und Landratswahl 2025

gez.
Dr. Schneider

---

165 UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES DIENSTAUSWEISES

Der am 27.03.2020 vom Landrat des Hochsauerlandkreises ausgestellte und bis zum 31.12.2024 gültige Dienstausweis Nr. 0588 des tariflich Beschäftigten Herrn Michael Kreitner ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Im Auftrag
gez.
Schlinkert

---

166 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Windpark Himmelreich GmbH & Co. KG, v. d. E & L Energie & Landwirtschaft Verwaltungs mbH, v. d. Herrn GF Michael Flocke
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16b Abs. 7 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen HR 2 - HR 8 und HR 12 - hier: Verschiebung der Anlagen aufgrund der Bodenverhältnisse

im Stadtgebiet Marsberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windpark Himmelreich GmbH & Co. KG, v. d. E & L Energie & Landwirtschaft Verwaltungs mbH, v. d. Herrn GF Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg auf ihren Antrag vom 17.03.2025 die Genehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen HR 2 - HR 8 und HR 12 - hier: Verschiebung der Anlagen aufgrund der Bodenverhältnisse in der Gemarkung Essentho, Flur 6, Flurstücke 16, 14, 15, 17, 81, 83 Gemarkung Meerhof, Flur 8, Flurstücke 82, 83, 61, 62, 128, 84, 81, 80, 79, 78, 63, 123, 124, 129, 85, Flur 9, Flurstücke 68, 39, 86, 87, 65, Gemarkung Oesdorf, Flur 6, Flurstücke 139, 140, 104, 105, 70, 71, 1, 11, 141, 142, 123, 122, 121, 15, 86, 67, 150, 20 186, am 22.05.2025 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung:	**WEA HR2**
Typ:	Enercon E-160 EP5 E3 R1
Anlagen-Nr.:	0002747.0001

Nennleistung [kW]:	5.560
Nabenhöhe [m]:	166,6
Rotordurchmesser [m]:	160
Gesamthöhe [m]:	246,6
Gemarkung:	Meerhof
Flur:	8
Flurstücke:	8, 82, 83, 84, 85, 78, 79, 80, 81

Bezeichnung:	**WEA HR3**
Typ:	Enercon E-160 EP5 E3 R1
Anlagen-Nr.:	0002748.0001
Nennleistung [kW]:	5.560
Nabenhöhe [m]:	166,6
Rotordurchmesser [m]:	160
Gesamthöhe [m]:	246,6
Gemarkung:	Meerhof / Oesdorf
Flur:	8 / 6
Flurstücke:	62, 63, 61 / 1, 11, 131, 142

Bezeichnung:	**WEA HR4**
Typ:	Enercon E-160 EP5 E3 R1
Anlagen-Nr.:	0002749.0001
Nennleistung [kW]:	5.560
Nabenhöhe [m]:	166,6
Rotordurchmesser [m]:	160
Gesamthöhe [m]:	246,6
Gemarkung:	Meerhof
Flur:	8
Flurstücke:	128, 123, 124, 129

Bezeichnung:	**WEA HR5**
Typ:	Enercon E-160 EP5 E3 R1
Anlagen-Nr.:	0002750.0001
Nennleistung [kW]:	5.560
Nabenhöhe [m]:	166,6
Rotordurchmesser [m]:	160
Gesamthöhe [m]:	246,6
Gemarkung:	Oesdorf
Flur:	6
Flurstücke:	139, 140, 15, 20, 121, 122, 123, 186

Bezeichnung:	**WEA HR6**
Typ:	Enercon E-160 EP5 E3 R1
Anlagen-Nr.:	0002751.0001
Nennleistung [kW]:	5.560
Nabenhöhe [m]:	166,6
Rotordurchmesser [m]:	160
Gesamthöhe [m]:	246,6
Gemarkung:	Oesdorf / Meerhof
Flur:	6 / 9
Flurstücke:	104, 105 / 86, 87

Bezeichnung:	**WEA HR7**
Typ:	Enercon E-160 EP5 E3 R1
Anlagen-Nr.:	0002753.0001
Nennleistung [kW]:	5.560
Nabenhöhe [m]:	166,6
Rotordurchmesser [m]:	160
Gesamthöhe [m]:	246,6
Gemarkung:	Meerhof
Flur:	9
Flurstücke:	68, 65

Bezeichnung:	**WEA HR8**
Typ:	Enercon E-160 EP5 E3 R1
Anlagen-Nr.:	0002754.0001
Nennleistung [kW]:	5.560
Nabenhöhe [m]:	166,6
Rotordurchmesser [m]:	160
Gesamthöhe [m]:	246,6
Gemarkung:	Essentho
Flur:	6
Flurstücke:	16, 14, 15, 17, 81, 83

Bezeichnung:	**WEA HR12**
Typ:	Enercon E-160 EP5 E3 R1
Anlagen-Nr.:	0002758.0001
Nennleistung [kW]:	5.560
Nabenhöhe [m]:	166,6
Rotordurchmesser [m]:	160
Gesamthöhe [m]:	246,6
Gemarkung:	Oesdorf
Flur:	6
Flurstücke:	70, 71, 67, 86, 150, 186

Eingeschlossene Genehmigungen
Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:
- die Baugenehmigung und
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG.

Nebenbestimmungen
Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz und zur Flugsicherung.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff) in der Zeit vom **27.06.2025** bis zum **10.07.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage
- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 26.06.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40141-2025-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

---

167 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.KG, Niederlassung Mitteldeutschland, v.d. UKA Verwaltung GmbH, v.d. GF Gernot Gauglitz
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16b Abs. 7 S. 3 i. V. m. Abs. 8 BImSchG; hier: Typenwechsel von Vestas V162-5.6 in Nordex N175/6.X

im Stadtgebiet Meschede

-Eintritt der Fiktion-

Am 10.12.2024 beantragte die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.KG, Niederlassung Mitteldeutschland, v.d. UKA Verwaltung GmbH, v.d. GF Gernot Gauglitz, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen die Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 S. 3 i. V. m. Abs. 8 BImSchG für Typenwechsel von drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-5.6, die mit Bescheid vom 03.07.2024, Az.: 42.40564-2020-04 genehmigt wurden, in Nordex N175/6.X mit einer Nennleistung von jeweils 6.800 kW und einer Nabenhöhe von jeweils 179 m für die Standorte in der Gemarkung Drasenbeck, Flur 3, Flurstück 132.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Wird der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 m erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbolenzen nachzuweisen und zu prüfen.

Die geforderten Parameter gem. § 16b Abs. 7 ff BImSchG: Verschiebung $\leq$ 8 m, Erhöhung der Gesamthöhe $\leq$ 20 m und Verringerung des Rotordurchlaufs $\leq$ 8 m werden bei allen 3 WEA eingehalten.

Der Hochsauerlandkreis als zuständige Genehmigungsbehörde hat nicht bis zum 21.01.2025 über die beantragte Genehmigung entschieden. Einen Erörterungstermin beantragte die Antragstellerin nicht. Aus diesem Grund gilt die Genehmigung vom 03.07.2024, Az.: 42.40564-2020-04 einschließlich der Nebenbestimmungen gem. § 16b Abs. 9 S. 1 BImSchG als antragsgemäß geändert. Die Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung wird von Gesetzes wegen fingiert.

Der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 16. April 2025 gem. § 16b Abs. 9 S. 2 BImSchG i.V.m. § 42a Abs. 3 VwVfG bestätigt, dass die Genehmigungsfiktion am 22.01.2025 eingetreten ist.

Der Eintritt der Fiktion und das vorbezeichnete Bestätigungsschreiben werden hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausgangsgenehmigung vom 04.07.2024, Az.: 42.40564-2020-04, einschließlich der Nebenbestimmungen gem. dem Antrag vom 10.12.2024 als geändert gilt, d. h. dass die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen fingiert wird.

Die Bestätigung sowie die eingereichten Antragsunterlagen können auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises
(https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff) in der Zeit vom **27.06.2025** bis zum **10.07.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die fingierte Änderungsgenehmigung auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die fingierte Änderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 S. 1 hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 26.06.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40696-2024-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

---

168 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom	**27.03.2025**
Aktenzeichen	**H04/552754726-11**
Bußgeldverfahren gegen	**Grigore, Florin**
zuletzt wohnhaft:	**Ul. Wroclawska 26, 55-040 Tyniec Nad Sleza**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **740**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 23.05.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Hoffmann

---

169 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom	**17.04.2025**
Aktenzeichen	**H04/552777853-20**
Bußgeldverfahren gegen	**Stoica, Nicusor**
zuletzt wohnhaft:	**Oststraße 16, 44627 Herne**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **740**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 23.05.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Hoffmann

---

170 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom	**22.04.2025**
Aktenzeichen	**H04/552741161-11**
Bußgeldverfahren gegen	**Grigore, Florin**
zuletzt wohnhaft:	**Ul. Wroclawska 26, 55-040 Tyniec Nad Sleza**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **740**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 23.05.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Hoffmann

---

171 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Natalia Wašk *14.08.1986, zuletzt wohnhaft in 59872 Meschede, Uferweg 3, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges ST WN868 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 28.05.2025 zuzustellen (Az.: 33/36.ST WN868).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten, ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 188, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 28.05.2025 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen

bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de*.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 11.06.2025

Hochsauerlandkreis, Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
Az.: 33\36.ST WN868

Im Auftrag
gez.
Deventer

---

172 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom	**24.04.2025**
Aktenzeichen	**H04/552749049-13**
Bußgeldverfahren gegen	**Grigore, Florin**
zuletzt wohnhaft:	**Ul. Wroclawska 26, 55-040 Tyniec Nad Sleza, Polen**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **740**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 16.06.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Hoffmann

---

173 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom	**05.06.2025**
Aktenzeichen	**H10/552792695-20**
Bußgeldverfahren gegen	**Vincenzo, Mauro**
zuletzt wohnhaft:	**Mittlere Straße 9, 59929 Brilon**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **741**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 25.06.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Prünte

---

174 ÄNDERUNG DER IN ZIFFER 7 DER ENTGELTORDNUNG DER MUSIKSCHULE HOCHSAUERLANDKREIS FESTGELEGTEN ABMELDEREGULARIEN – GÜLTIG AB DEM 01.08.2025

Bisherige Fassung der Ziffer 7:

7. Abmeldungen

Abmeldungen sind nur zum Schulhalbjahres- und Schuljahresende (31.01. und 31.07.) möglich.

Die Abmeldung ist mit einer Frist von 6 Wochen (Eingang beim Hochsauerlandkreis) zum Schulhalbjahres- und Schuljahresende durch die gesetzliche Vertretung der Schülerinnen und Schüler schriftlich zu erklären.

Im Falle der Abmeldung, Rückgabe eines Mietinstrumentes usw. werden die Entgelte, die über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens entrichtet worden sind, erstattet.

Neufassung des 7, gültig ab dem 01.08.2025

7. Abmelderegelung für die Unterrichtsangebote 3.01 bis 3.12 der Entgeltordnung

7.1 Abmelderegelung für Kinder/Jugendliche/junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

Abmeldungen sind nur zum Schulhalbjahres- und Schuljahresende (31.01. und 31.07.) möglich. Die Abmeldung ist mit einer Frist von 6 Wochen (Eingang beim Hochsauerlandkreis) zum Schulhalbjahres- und Schuljahresende – bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler vom gesetzlichen Vertreter - schriftlich zu erklären.

Im Falle der Abmeldung, Rückgabe eines Mietinstrumentes usw. werden die Entgelte, die über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens entrichtet worden sind, erstattet.

7.2 Ergänzende Regelung für Erwachsene ab Vollendung des 27. Lebensjahres

Ab dem 3. Jahr eines durchgehend bestehenden Schulverhältnisses besteht die Möglichkeit, das Schulverhältnis monatlich aufzulösen. Die Auflösung ist 14 Tage vor Monatsende schriftlich zu erklären.